



Verordnung des Bürgermeisters über die Erlassung eines Fahrverbotes auf der Straßengenossenschaft Sonntag-Unterbuchholz-Seeberg

Gemäß § 43 Abs 1 lit b und Abs 2 lit a der Straßenverkehrsordnung, BGBl Nr 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs 1 der Verordnung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl Nr 30/1995, wird mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs sowie die Lage, Widmung und die Beschaffenheit des Straßengenossenschaftsweges sowie zur Fernhaltung von Gefahren verordnet:

§ 1

Das Befahren der Straßengenossenschaft Sonntag-Unterbuchholz-Seeberg nach Ende der GstNr. 1907/1 (Abzweigung bzw. Angrenzung zum Güterweg Sonntag-Unterbuchholz) bis nach der „alten Seebergbrücke“ mit **Kraffahrzeugen** (Radfahren erlaubt) ist in beiden Fahrrichtungen verboten.

§ 2

Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:

- a) Eigentümer der in die Straßengenossenschaft einbezogenen Grundstücke, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den einbezogenen Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte Pächter sowie Mieter von Wohnungen oder Wohnräumen, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen.
- b) Eigentümer der mit einem Bringungsrecht belasteten Grundstücke, die nicht in die Straßengenossenschaft einbezogen sind, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den belasteten Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter und Mieter, die ihr Recht vom Eigentümer solcher Grundstücke ableiten.
- c) Haushaltsberechtigte, Arbeitskräfte, Lieferanten, Handwerker und Erbringer land- und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen der in lit a und b angeführten Personen;
- d) Personen die in lit a oder b angeführte Person oder einen Haushaltsangehörigen in Wohnungen oder Wohnräumen, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen, besuchen;
- e) Personen, die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere Personen der Rettung, der Feuerwehr, der Polizei, des Gesundheitsdienstes, des Veterinärdienstes, der Forst-, Jagd- und Fischereiaufsicht, der Wildbach- und Lawinerverbauung und der Wasserwirtschaft;

§ 3

- (1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs 3 StVO 1960 durch Anschlag auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde kundzumachen und im Gemeindeblatt zu veröffentlichen.
- (2) Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs 3 StVO 1960 mit dem, auf den kundmachungsfolgenden Tag in Kraft.

Ergeht an:

1. die Straßengenossenschaft Sonntag-Unterbuchholz-Seeberg,
z.H. Obmann Bgm. Stefan Nigsch

mit dem Ersuchen, einen Hinweis auf die Geltung dieser Verordnung unter Verwendung des Verbotsschildes gemäß **§ 52 lit a Z 6c StVO 1960, Fahrverbot nur für Kraftfahrzeuge** und der Anbringung einer Zusatztafel mit der Aufschrift „**Ausgenommen Berechtigte lt. VO vom 20.03.2023**“, an den angeordneten Stellen anzubringen. Die Anbringung einer Zusatztafel oberhalb des Verbotsschildes mit der Aufschrift „Straßengenossenschaft Sonntag-Unterbuchholz-Seeberg“ ist zweckmäßig.

Es wird gebeten, die Aufstellung des Verkehrszeichens der Gemeinde unverzüglich zu melden.

2. das Gemeindeamt

mit dem Ersuchen, die Verordnung gemäß § 3 kundzumachen und den Inhalt der Verordnung im Gemeindeblatt zu verlautbaren. Der Anschlag ist **sechs Wochen** auf der Amtstafel zu belassen. Die Kundmachung sollte zeitlich mit der Anbringung der Hinweiszeichen abgestimmt werden.

Nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bludenz
zur Verordnungsprüfung
2. Polizeiinspektion Thüringen
mit dem Ersuchen, die Einhaltung des Fahrverbotes zu überwachen.

Der Bürgermeister
Stefan Nigsch



Angeschlagen an der Amtstafel der Gemeinde am: 20.03.23
Abgenommen von der Amtstafel der Gemeinde am: 02.03.23

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Sonntag
Boden 57
6731 Sonntag

E-mail: gemeinde.sonntag@cnv.at
überprüft werden.